



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

2. Sitzung vom 30.05.2024

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 9067

Interpellation Daniel Kissling, SVP; Baustellenzufahrt Abbruch bestehende Gebäude und Neubau Schulgebäude Gymnasium Hofwil; Beantwortung

TNR 17

Zuständig für das Geschäft: Eva Häberli Vogelsang, Departementsvorsteherin

Ansprechpartner Verwaltung: Noel Oetterli; Bauinspektor, Alex Gilgen; Höherer Sachbearbeiter Tiefbau

Bericht

An der GGR-Sitzung vom 05. Dezember 2023 wurde die Interpellation von Daniel Kissling, SVP; "Baustellenzufahrt Abbruch bestehende Gebäude und Neubau Schulgebäude Gymnasium Hofwil", mit folgendem Wortlaut eingereicht:



Münchenbuchsee, 05.12.2023

Interpellation: Baustellenzufahrt Abbruch bestehende Gebäude und Neubau Schulgebäude Gymnasium Hofwil

Ausgangslage:

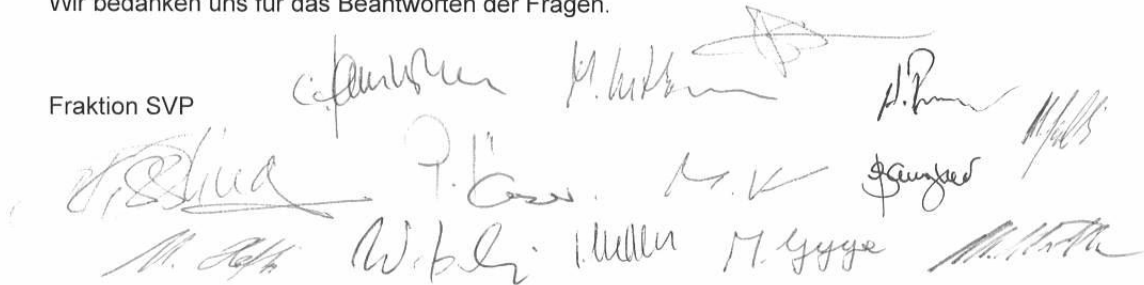
Das Bauprojekt Abbruch der Provisorien Hofwilstrasse 46, 57, 65a und 65b sowie des Schopfes und der Turnhalle Hofwilstrasse 48a und 65; Ersatzneubau von zwei Bauten (Naturwissenschaften und Sporthalle); Sanierung der Bestandesbauten Hofwilstrasse 48 (Wohnhaus), 49 (Aula), 50 (Gewächshaus), 51 (Hauptgebäude) und 53 (Mensa) ist im Amtsanzeiger Fraubrunnen publiziert worden. Somit läuft aktuell das Baugesuch für die Grossbaustelle mit dem entsprechenden Bewilligungsverfahren. Das Departement Hochbau ist die bewilligende Behörde der Gemeinde Münchenbuchsee. Zu der Grossbaustelle Gymnasium Hofwil bestehen vier Zufahrtswege. Zwei von Seite Gemeinde Moosseedorf und zwei aus Münchenbuchsee.

Fragen:

- Welche der vier Zufahrtswege ist als Baustellenzufahrt geeignet und vorgesehen?
- Ist in den zum Baugesuch eingereichten Unterlagen seitens Bauherrschaft ein Verkehrskonzept für die Baustellenzufahrt eingereicht worden?
- Wenn nein, ist es vorgesehen, dass ein Verkehrskonzept seitens der Bewilligenden Behörde verlangt wird?
- Sind seitens der bewilligenden Behörde Auflagen an die Bauherrschaft vorgesehen, die definierte Baustellenzufahrt nach Bauende in Stand zu stellen?
- Wenn die Hofwilstrasse als Baustellenzufahrt definiert wird, sind seitens bewilligende Behörde Auflagen zur Verkehrssicherheit an die Bauherrschaft geplant?
- Besteht die Möglichkeit, dass der Gemeinde Münchenbuchsee Kosten in direktem Zusammenhang mit der Grossbaustelle entstehen, die der Bauherrschaft nicht weiterverrechnet werden können?

Wir bedanken uns für das Beantworten der Fragen.

Fraktion SVP



Stellungnahme des Gemeinderates

Das Ressort Hochbau hat in Zusammenarbeit mit dem Ressort Tiefbau, die im Rahmen der Interpellation gestellten Fragen wie folgt beantwortet:

Welche der vier Zufahrtswege ist als Baustellenzufahrt geeignet und vorgesehen?

Die Zufahrt ist über den Autobahnanschluss «8 Münchenbuchsee» geplant. Die Baustellenzufahrt für den Schwerverkehr (>3.5t) erfolgt im Einbahnregime via Mühlestrasse über die Hofwilstrasse (Gemeinde Münchenbuchsee). Die Hofwilbrücke ist für den Schwerverkehr gesperrt.

Die Wegfahrt erfolgt über die Seedorffeldstrasse (Gemeinde Moosseedorf) im Einbahnregime und anschliessend über den Autobahnanschluss «9 Schönbühl» oder via Kantonsstrasse.

Ist in den zum Baugesuch eingereichten Unterlagen seitens Bauherrschaft ein Verkehrskonzept für die Baustellenzufahrt eingereicht worden?

Ja, zwischenzeitlich wurde ein Verkehrskonzept nachgereicht.

Wenn nein, ist es vorgesehen, dass ein Verkehrskonzept seitens der Bewilligenden Behörde verlangt wird?

Ja, ein Verkehrskonzept wurde verlangt. Die definitive Version wurde am 26. März 2024 eingereicht. Dieses diente als Grundlage für die Erstellung des Fachberichtes Tiefbau.

Sind seitens der bewilligenden Behörde Auflagen an die Bauherrschaft vorgesehen, die definierte Baustellenzufahrt nach Bauende in Stand zu stellen?

Ja, dies ist ein standardmässiger Bestandteil des Fachberichtes Tiefbau. Der Zustand des beanspruchten öffentlichen Strassengebiets und der öffentlichen Werke werden als gut vorausgesetzt. Ohne eine vor Baufreigabe erfolgte Zustandsaufnahme zusammen mit der Gemeinde Münchenbuchsee des öffentlichen Grunds seitens der Bauherrschaft im Bereich des Bauareals bzw. der Baustellenzufahrt, wird der einwandfreie Zustand der öffentlichen Verkehrsflächen (Strasse, Gehweg, Abschlüsse usw.) angenommen. Gemäss Art. 67 ff Strassengesetz (BSG 732.11) haftet der Verursacher für Beschädigungen an Strassen. Er darf Schäden nur mit dem Einverständnis des Strasseneigentümers selbst beheben. Dieser ist berechtigt, die erforderlichen Massnahmen von sich aus auf Kosten des Verursachers vorzunehmen.

Wenn die Hofwilstrasse als Baustellenzufahrt definiert wird, sind seitens bewilligende Behörde Auflagen zur Verkehrssicherheit an die Bauherrschaft geplant?

Die Zufahrt (Fuss- und Veloverkehr) zur Schule ist vom Bahnhof Münchenbuchsee aus über den Dammweg möglich, (kein Baustellenverkehr geplant). Die Schülerinnen und Schüler werden aufgefordert während der Bau-phase den Dammweg als Schulweg zu nutzen.

Anlieferungen, sowie Zu- und Wegfahrten von Schwerverkehr >3.5t werden durch die Schulleitung bestimmt (auf Unterrichtszeiten Schule angepasst). Grundsätzlich werden die Anlieferungen durch Schwerverkehr an Schultagen zwischen 7:15h und 8:15h untersagt. Weitere Sperrzeiten der Schulleitung bleiben vorbehalten. Aufgrund von möglichen, schwierigen Platz- und Raumverhältnissen auf der Hofwilstrasse westseitig des Schul-areals behält sich das AGG die Option, mittels Baustellen-Ampelanlagen die Situationen zu beruhigen.

Besteht die Möglichkeit, dass der Gemeinde Münchenbuchsee Kosten in direktem Zusammenhang mit der Grossbaustelle entstehen, die der Bauherrschaft nicht weiterverrechnet werden können?

Nein, dies ist ein Bestandteil der allgemeinen Auflagen zum Fachbericht Tiefbau. Schäden, die durch die Bauherrschaft verursacht werden, können der Bauherrschaft in Rechnung gestellt werden. Durch den Baustellenbetrieb entstehende Schäden an den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen werden im Sinne des Verursacherprinzips zu Lasten der Bauherrschaft behoben. Die Instandstellung des beschädigten Grunds hat in Absprache mit der Gemeinde Münchenbuchsee, Ressort Tiefbau zu erfolgen.

Finanzielles

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

Es hat sich keine weitere Kommission mit dem Geschäft auseinandergesetzt.

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage			Art.
Zuständigkeit	GGR	GO GGR	Art. 29
Finanzkompetenz			Art.
Verfahren			Art.

Antrag

1. Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Nachführung Register „Parlament“)
2. Ressort Hochbau (zur Kenntnis)

Beilagen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 8. Juli 2024, in Kraft.